

Weisung

zur Kontrolle der kleinen
Holzfeuerungen bis 70 kW
in den Gemeinden des
Kantons Aargau



1 Zweck der Weisung

Holz ist ein weitgehend CO₂-neutraler, erneuerbarer und einheimischer Energieträger. Holzfeuerungen, die nicht korrekt betrieben werden oder technische Mängel aufweisen, verursachen relativ hohe Emissionen, insbesondere Feinstaub, Kohlenmonoxid und unverbrannte organische Verbindungen. Die Feuerungskontrolle soll einem schadstoffarmen Betrieb der kleinen Holzfeuerungen sowie der Vermeidung von Reklamationen aus der Nachbarschaft dienen.

Diese Weisung stützt sich auf § 30 Abs. 3 lit. b des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007, wonach die Gemeinden nach den Weisungen der kantonalen Fachstelle bei Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie bei Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt die Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz vollziehen. Restholzfeuerungen ab einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 40 kW unterstehen der kantonalen Behörde.

Die Weisung konkretisiert den Ablauf der Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW in technischer, personeller und administrativer Hinsicht.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01]
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 [SR 814.318.142.1]
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 [SAR 781.200]

3 Geltungsbereich der Weisung

Folgende Feuerungsanlagen, die mit Holz betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung kleiner 70 kW aufweisen, unterliegen der Kontrolle im Sinne von Art. 13 LRV und sind periodisch zu kontrollieren.

Wohnraumfeuerungen:

Kochherde mit/ohne Backofen, Zentralheizungskochherde, Zimmeröfen mit/ohne Zentralheizungsfunktion, Cheminée-Öfen mit/ohne Zentralheizungsfunktion, Cheminées (offen und geschlossen), Speicheröfen mit/ohne Zentralheizungsfunktion, Zweistoffbrenner: Holzpellet- und Stückholz-Öfen mit/ohne Zentralheizungsfunktion.

Heizkessel:

Stückholzkessel handbeschickt, Stückholzkessel automatisch beschickt, Holzschnittkessel automatisch beschickt, Zweistoffbrenner: Holzpellet- und Stückholzkessel. Holzfeuerungsanlagen ab 40 kW, egal welcher Bauweise, in denen Brennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 3 Abs. 1 lit. c Restholz verbrannt werden, unterstehen der kantonalen Behörde, sind messpflichtig und sind der Abteilung für Umwelt zu melden.

4 Umfang der visuellen Kontrolle

4.1 Anlage

Erfassen der Anlage gemäss Kontrollrapport.

Beurteilung der Anlage (Technische Zustand/Defekte, Ablagerungen an Innenwänden etc.).

4.2 Asche

Rückstände von unerlaubten Brennstoffen wie Nägel, Schrauben, Haushaltsabfälle, Anfeuerungsmaterial wie Zeitungen und Karten, Aschentsorgung etc.

4.3 Brennstoff

Kontrolle der Brennstoffe – Holzsortiment gemäss LRV, Brennstofflager, Feuchtigkeit und Stückigkeit etc.

4.4 Kaminhöhe

Entspricht die Kaminhöhe der Kaminempfehlung des BAFU?

4.5 Beratung

Ein wichtiger Teil der visuellen Kontrolle ist die Beratung – Richtig Feuern mit Holz, Anfeuerungsmethode etc.

5 Randbedingungen

5.1 Die Holzfeuerungsanlagen sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LRV alle zwei Jahre zu überprüfen. Es ist sinnvoll, die Kontrolle in Kombination mit der Reinigung der Holzfeuerungsanlage durchzuführen.

5.2 Wer im Besitze einer Holzfeuerung ist, entscheidet nach freier Wahl, ob die Feuerungsanlage von einer berechtigten Person oder von den Kontrollierenden der Gemeinde überprüft werden soll. Berechtig ist nur, wer in der kantonalen Zulassungsliste aufgeführt ist.

5.3 Das Umweltschutzgesetz baut auf dem Verursacherprinzip auf, Art. 2 USG: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

5.4 Die Abteilung für Umwelt führt unter www.ag.ch/umwelt (Feuerungskontrolle) eine Zulassungsliste aller Personen, die zur Kontrolle von Holzfeuerungen berechtigt sind.

6 Aufgabenbereich der Gemeinden

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Gemeinden sind verantwortlich, dass die ihnen zugewiesenen Feuerungsanlagen ordnungsgemäss installiert, abgenommen, periodisch kontrolliert, saniert und registriert werden.

6.1.2 Die Gemeinden bestimmen einen Feuerungskontrolleur, eine Feuerungskontrolleurin. Es macht Sinn, die Stelle mit dem „Feuerungskontrollierenden der Gemeinde“ für die Öl- und Gasfeuerungen zu kombinieren.

Die Gemeinden melden den bestimmten Feuerungskontrolleur, die Kontrolleurin, der Abteilung für Umwelt.

6.1.3 Die Gemeinden führen ein Register der Holzfeuerungsanlagen und erstellen bis Ende Juni des folgenden Jahres zuhanden der Abteilung für Umwelt eine Kontrollstatistik.

6.2 Ablauf der Feuerungskontrolle

- 6.2.1 Die Gemeinden fordern die Anlagebesitzenden frühzeitig zur Feuerungskontrolle auf. Erfolgt keine Rückmeldung auf das Messaufgebot, führt der Feuerkontrolleur, die Feuerkontrolleurin der Gemeinde die Kontrolle durch.
- 6.2.2 Die Anlagebesitzenden können einen der Feuerungskontrollierenden der kantonalen Zulassungsliste für die Kontrolle der Holzfeuerung wählen.
- 6.2.3 Die Kontrolle der Holzfeuerung erfolgt gemäss Kontrollrapport Holzfeuerungen kleiner 70 kW auf Seite 4 dieser Weisung.
- 6.2.4 Für den Aufwand der Kontrolle stellt der Feuerungskontrollierende allen Anlagenbesitzenden direkt Rechnung.

6.3 Beurteilung der Anlage

- 6.3.1 Anlage in Ordnung: Kontrollrapport ausfüllen, unterschreiben und mit weiteren Informationsunterlagen dem Anlagebetreibenden übergeben. Kopie des Kontrollrapports an die Gemeinde.
- 6.3.2 Feststellung von kleinen Mängeln: Kontrollrapport ausfüllen, unterschreiben, vor Ort informieren und Unterlagen abgeben. Kopie des Kontrollrapports an die Gemeinde.
- 6.3.3 Feststellung von gröberen Mängeln: Kontrollrapport vollständig ausfüllen und beidseitig unterschreiben. Mängel mit den Anlagenbetreibenden besprechen, Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Kopie des Kontrollrapports an die Gemeinde.
- 6.3.4 Wiederholt festgestellte Mängel: Gemeinde überprüft die Rapporte, veranlasst evtl. einen Ascheschnelltest, Entscheid über das weitere Vorgehen, z.B. Sanierungsvorschlag verlangen mit Frist, Sanierungsfrist setzen, Strafanzeige einleiten.

7 Berechtigte Kontrolleure und Kontrolleurinnen

Voraussetzung ist der Kompetenznachweis Holzfeuerungskontrolleur, Holzfeuerungskontrolleurin (Zweitägiger Kurs des Schweizerischen Kaminfegermeister Verbandes SKMV).

Unter www.ag.ch/umwelt (Suchwort Zulassungsliste) sind die berechtigten Kontrolleure und Kontrolleurinnen registriert.

8 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Aarau, 10. Dezember 2008



Dr. Philippe Baltzer
Abteilungsleiter



Departement Bau Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt

Telefon: 062 835 33 85
Telefax: 062 835 33 69
E-Mail: markus.schenk@ag.ch
www.ag.ch/umwelt

Kontrollrapport Holzfeuerungen kleiner 70 kW

Anlage Nr.

_____._____._____
(Gemeinde-Nr.. Kontrolleuren-Nr. Anlage-Nr.)

Liegenschaft

Anlagebetreiber: _____ Kunden-Nr.: _____

Liegenschaftseigentümer: _____ Gebäude-Versicherungs-Nr.: _____

Adresse: _____

PLZ/Gemeinde: _____

Gebäudeart: Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Andere: _____

Anlage

Wohnraumfeuerung:

- Kochherd
- Zentralheizungskochherd
- Zimmerofen
- Cheminéeofen
- Cheminée
- Speicherofen
- Andere: _____

Heizkessel:

Fabrikat: _____ Baujahr: _____

Typ: _____ Feuerungswärmeleistung kW: _____

Brennstoff:

- Stückholz
- Waldhackschnitzel
- Andere: _____

Beschickung:

- manuell
- automatisch

Kontrollart

Periodische Kontrolle Reklamation Anderer Grund: _____

Visuelle Kontrolle des Feuerraumes und der Asche

Bagatelle: Kanton/Papier wenig Nägel Andere: _____

Mängel: Kunststoffe Nägel/Schrauben Nadeln von Spanplatten
 Aluminium Verpackungen Andere: _____

Visuelle Kontrolle des Brennstofflagers

Bagatelle: wenig Restholz Andere: _____

Mängel: Restholz Andere: _____

Anlagebeurteilung

In Ordnung Bagatelle Erstmalig Mängel Wiederholt Mängel

Bemerkungen _____

Kontrolldatum

Unterschrift Kontrolleur/In

Unterschrift Anlagebetreiber/In

Beilage: Zwei Ascheproben mit Anlage-Nr. beschriftet